- 20. 1. Aber die Pflicht zur Prüfung amtlicher Benachrichtigungen bon Grundbucheintragungen.
- 2. Steht dem aus dem Bersehen eines Grundbuchrichters hergeleiteten Ersahanspruch einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
 die Richteinlegung eines Rechtsmittels entgegen, die ein Beamter
 der Körperschaft verschuldet hat, der zwar nicht ihr berfassungsmäßiger Bertreter, aber mit der Besorgung ihrer Hypothetengeschäfte allgemein betraut war?

B&B. §§ 278, 839 Wh. 3. &BD. § 12.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 26. Oktober 1932 i. S. Landkreis St. (M.) w. Preuß. Staat (Bell.). V 265/32.
 - I. Landgericht Stendal.
 - II. Oberlandesgericht Naumburg a. G.

Für den klagenden Landkreis war auf dem Grundbesitz des Landwirts B. eine Darlehnschppothek von 8000 GM. brieflos eingetragen. B. verkaufte einen Teil seines Grundbesitzes an den Maurermeister Sch. und gab ihm Auflassung. Im Zusammenhang damit wurde eine der verkauften Parzellen in mehrere kleinere zerlegt und entließ der Kläger die belasteten Grundstüde dis auf die eine neu gebildete Parzelle Bl. 4 Nr. 258/16 aus der Pfandhaft. Da Sch. die Übertragung der einzelnen Parzellen auf besondere Grundbuchblätter erbeten hatte, wurde er auf neuen Grundbuchblättern als Sigentümer eingetragen. Bei der Übertragung der Barzelle Bl. 4 Nr. 258/16 nach Grundbuchblatt Nr. 300 unterblieb

infolge Versehens des Grundbuchrichters die Mitübertragung der auf ihr lassenden Hhpothek des Klägers, von der dies Grundstüd nicht freigegeben worden war. Am 29. März 1928 empfing der Kläger eine amtliche Nachricht über die Grundbucheintragung. Im Januar 1929 bemerkte ein Beamter des Klägers, daß die Hhpothek von 8000 GM. nicht auf das neue Grundbuchblatt übertragen und dadurch zur Löschung gekommen war. Auf Amegung des Klägers wurde am 8. Februar 1929 ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs und auf Bewilligung des Sigentlimers am 4. März 1929 die Hhpothek wieder eingetragen. Sie trat dabei aber hinter Sicherungshypotheken von 18000 KM. und 25000 KM., die im November und Dezember 1928 für Gläubiger eingetragen worden waren, die bezüglich der Löschung der Hypothek des Klägers gutgläubig gewesen waren. Später kam das belastete Grundsstüd zur Awangsversteigerung. Die Hypothek des Klägers siel aus.

Der Kläger nimmt den Beklagten wegen des Versehens des Grundbuchbeamten auf Ersatz seines Schadens in Höhe von 9617 RM. in Anspruch. Er ist in zwei Kechtszügen unterlegen. Seine Kevision blieb ohne Erfolg.

Grunbe:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß der Beklagte dem Rläger nach § 12 GBD, für den durch Nichtübertragung der Hypothek auf das neue Grundbuchblatt enistandenen Schaden haften würde, wenn nicht die Vorschrift des § 839 Abs. 3 BGB. eingriffe: der Kläger habe es fahrlässig unterlassen, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Die Revision greift diesen Standpunkt bes Berufungsgerichts zu Unrecht an. Die Umschreibung des Grundstücks auf bas neue Grundbuchblatt Nr. 300 ohne Mitübertragung der Sphothekeneintragung geschah am 24. März 1928. Indem damit die Hypothek als gelöscht galt, war das Grundbuch unrichtig geworden. Auf die Beseitigung dieser Unrichtigkeit konnte der Kläger mit einem Berichtigungsanspruch und durch Erwirkung eines Widerspruchs hinwirken. Er konnte auch die Eintragung eines Amtswiderspruchs amegen und nötigenfalls im Wege der Beschwerde verlangen. So hätte der Kläger mit sicherem Erfolg vorgehen können in der Zeit von Anfang April bis zum 6. November 1928, wo die Eintragung einer ihm die alte Rangstelle nehmenden Sicherungshppothet von 18000 RM. beantragt wurde. Wie das Berufungsgericht mit Recht bemerkt, sind als Rechtsmittel im Sinne des § 839 Abs. 3 BGB, alle Rechtsbehelfe anzusehen, die nach gesetzlicher Ordnung die Beseitigung ober Berichtigung der schädigenden Amtsbandlung ober Unterlassung ermöglichen (NB. 1927 S. 1412 Nr. 8). Darunter fällt auch ber vom Geschäbigten zu erwirkende Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs (SeuffArch. Bb. 85 Nr. 46).

Rechtlich zu billigen sind weiter die Ausführungen des Berufungsgerichts darüber, daß die Unterlassung des rechtzeitigen Gebrauchs eines Rechtsmittels auf einem dem Kläger anzurechnenden Verschulben seines Beamten beruhe. Der mit der Besorgung der Angelegenheit betraute Burodirektor H. hat die Benachrichtigung des Grundbuchamts vom 24. März 1928 burchgelesen. Das Oberlandesgericht stellt fest, dabei hätte er bei einiger Aufmerkamkeit erkennen konnen, bak burch sie die Löschung der Darlehnshypothek bekannt gegeben werden sollte. Unzutreffend meint die Revision, diese Kolgerung habe aus der Mitteilung nur kraft besonderer juristischer Kachkunde bei Renntnis des § 47 GBD, und mittels einer dem Laien nicht zuzumutenden Denkarbeit gezogen werden können. Aus der Benachrichtigung war genügend erkennbar, daß sie den ganzen Inhalt der betreffenden Grundbuchblätter wiedergeben sollte, insbesondere auch die noch eingetragenen dinglichen Lasten. Daraus ergab sich dann bei aufmerksamem Lesen ohne weiteres, daß die Spoothek nicht mehr auf der jest nach Bl. 300 umgeschriebenen Pfandparzelle eingetragen stand. Der Beamte des Klägers brauchte aus solcher ihm leicht möglichen Erkenntnis nur den einen Schluß zu ziehen, daß das zum mindesten bedenklich war und daß da ein Kehler vorliegen könne. auf den er nach dem Awed der Benachrichtigung und im eigenen Interesse das Grundbuchamt aufmerksam machen und nach bessen Bebeutung er sich erkundigen musse. Das war ihm um so leichter möglich, als er nach den Angaben des Klägers dauernd mit der Besorgung der Hopothekenangelegenheiten betraut und ein besonders tüchtiger Beamter war. Hiernach ist die Meinung des Berufungsgerichts, H. habe das Schriftstüd nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durchaelesen, wohl bearundet. Damit wird nicht, wie die Revision ausführt, die dem Bublikum im Grundbuchverkehr zuzumutende Sorgfalt überspannt und nicht die Haftung des Staats für Rehler der Grundbuchbeamten vereitelt. Es wird vielmehr nur eine angemessene Mitwirkung durch Überwachung der Grundbuchvorgänge

verlangt, zu welchem Zweck die Benachrichtigungen erteilt werden. Diese dürfen allerdings nicht als bedeutungslose Kleinigkeit angesehen werden, sondern sie sollen die Unterlage für sorgfältigste Nachprüfung geben (FW. 1928 S. 1586 Nr. 31; SeuffNrch. a. a. D.; RGZ. Bd. 131 S. 15).

War H. auch kein verfassungsmäßiges Organ bes Klägers, bessen Berschulden biesem nach §§ 89, 31 BGB. zur Last fiele, so läßt boch bas Oberlandesgericht mit Recht sein schuldhaftes Verhalten in Anmenbung des § 278 BBB, gegen den Kläger wirken. Das Verseben bes Grundbuchbeamten hatte die zum Rangverluft des Rlägers führende Lage geschaffen, ihm seine Grundbuchstellung genommen und ibm insofern schon bamals gegenwärtigen Schaben zugefügt. Damit waren zwischen den Barteien die nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGA. Bb. 75 S. 257, Bb. 121 S. 114) für die Anwendung bes § 278 BGB. notwendigen schuldrechtlichen Beziehungen hergestellt. In solcher Lage bestand bann nach § 839 Abs. 3 BBB. Die Vervflichtung des Klägers als des Verletten, durch Gebrauch eines Rechtsmittels diesen bereits eingetretenen Schaden zu beseitigen und auf Verhütung weiteren Schabens hinzuwirken, mit der Folge, daß die Nichterfüllung bieser Bflicht einem in Zukunft gegen den Staat zu erhebenden Erfatansbruch entgegenstehen würde (SeuffArch. a. a. D.).

In dieser mit dem Zeitpunkt des Eintritts der salschen Grundbuchlage entstandenen unmittelbaren Beziehung des Klägers zum Staat bediente sich jener des Bürodirektors H. zur Erfüllung seiner dem Beklagten gegenüber bestehenden Berbindlichkeit zur Ausmerksamkeit und Schadensadwendung durch etwa nötigen Gebrauch eines Rechtsmittels; denn H. war ganz allgemein mit der Besorgung der Hipothekenangelegenheiten betraut; die Willensorgane des Klägers erfüllten ihre Sorgsaltspslicht durch ihn. Bedenken bestehen auch nicht dagegen, den § 278 BGB. auf einen öffentlichen Beamten anzuwenden in einem Falle, wo, wie hier, die Betätigung des Klägers in der Gewährung des Hipothekendarlehns insgesamt auf privatrechtlichem Gediet liegt. Die sich aus § 278 BGB. ergebende Unzechnung des schuldhaften Verhaltens des H. zu Lasten des Klägers ergibt, daß die Ersappslicht des Beklagten nach § 839 Ubs. 3 BGB. nicht eingetreten ist.